

Kreistagsdrucksache Nr. 045/24

AZ. GB1/GSKT

Anlage 1: Entwurf der Neufassung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 08.05.2024 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 15.05.2024

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistags wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) regelt der Kreistag seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Tübingen vom 22.12.1975 wurde zuletzt am 22.03.2017 geändert.

Die Geschäftsordnung soll nun wie folgt geändert werden:

- § 20 wird durch den neuen Abs. 6 wie folgt ergänzt:
- "6. Für die Stellungnahme zu den Haushaltsplanberatungen (Haushaltsrede) erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin / ein Redner maximal 15 Minuten Redezeit, aus jeder Partei/Wählervereinigung ohne Fraktionsstatus eine Rednerin / ein Redner maximal 5 Minuten Redezeit. Wird diese Zeit überschritten, so kann die Vorsitzende / der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung das Wort entziehen.

Begründung:

Mit den Vorsitzenden der Fraktionen wurde in der Sitzung des Ältestenrats vom 20.03.2024 vereinbart, die Redezeit von Fraktionen und Gruppierungen im Kreistag, in Bezug auf die Stellungnahme zu den Haushaltsplanberatungen (Haushaltsrede), als Tagesordnungspunkt in diese Sitzungsrunde aufzunehmen und mit einer Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags anzupassen.

In diesem Zusammenhang wurde bislang zwischen den Fraktionen und Gruppierungen nicht unterschieden, was die Dauer der Redezeit für die Haushaltsrede angeht. Mit der neuen Anpassung soll das Wahlergebnis des Kreistags und damit die Personenstärke pro Fraktion und Gruppierung deutlicher berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.